

Information zur Erweiterung des Kinderkrankengeldes

Hinweis: Dies ist kein behördliches Schreiben! Es ist eine Information!

Sarstedt, 16.01.2021

Liebe Eltern bzw. Erziehungsberechtigte,

wir möchten Euch darüber informieren, dass der Deutsche Bundestag am 14.01.2021 den Anspruch auf Kinderkrankengeld erweitert hat: Gesetzlich versicherte Eltern, die ihre Kinder pandemiebedingt zu Hause betreuen, können im Jahr 2021 pro Kind und Elternteil 20 statt 10 Tage Kinderkrankengeld beantragen, insgesamt bei mehreren Kindern maximal 45 Tage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch um 20 auf 40 Tage pro Kind und Elternteil, maximal bei mehreren Kindern auf 90 Tage. Diese neue Regelung gilt rückwirkend ab 5. Januar 2021.

Der Anspruch besteht **neben Krankheitsfällen von Kindern auch dann, wenn ein Kind zu Hause betreut werden muss, weil Kitas wegen der Infektionslage aufgrund von Quarantänefällen geschlossen sind oder der Zugang zum Betreuungsangebot der Kita eingeschränkt wurde.** Dies gilt auch für den Fall, dass das Kind auf Grund der Empfehlung von behördlicher Seite die Einrichtung nicht besucht hat.

Für die Fälle, in denen ihr euer Kind / eure Kinder zu Hause selbst betreut, empfehlen wir, diese Möglichkeit zu nutzen. In diesem Fall sollte Euch von Eurem Träger ein entsprechender Nachweis ausgestellt werden, mit dem ihr den erweiterten Anspruch auf Kinderkrankengeld geltend machen könnt. Ihr benötigt in diesen Fällen keine Bescheinigung einer Kinderärztin oder eines Kinderarztes.

Trotz dieser Möglichkeit bittet der StER Sarstedt eindringlich, dass die Träger und deren Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung den Notbetrieb aufrechterhalten, damit in den Fällen, in denen Eure Kinder, die auf die (Not)Betreuung angewiesen sind, dieses ermöglicht wird.

Wenn ihr privat versichert seid und deshalb keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld habt, kommt unter bestimmten Voraussetzungen eine Verdienstaufschlag-Entschädigung nach § 56 Abs. 1a des Infektionsschutzgesetzes in Betracht, allerdings nur dann, wenn eine (Teil-) Schließung der Kita(-Gruppe) erfolgt.

In wie weit ein Musterformular, für einen Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht wurde uns noch nicht mitgeteilt ggf. gibt es bei den Krankenkassen entsprechende Muster. Es ist mit Blick in die anderen Bundesländer anzunehmen, dass diese Bescheinigung von der Kita-Leitung unterschrieben werden muss.

Wir möchten uns insbesondere bei den Erzieher*innen für das große Engagement bedanken!

Vielen Dank!

Bleibt Gesund!

Euer StER Sarstedt